

Benutzungsverordnung Kirchen und Kirchgemeindehäuser

Inhalt

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten.....	3
Geltungsbereich	3
Zuständigkeit	3
Verwendungszweck.....	3
II. Tarife und Vertragsabschluss	4
Tarife	4
Kostenfreie Benutzung.....	4
Gebühren bei Kursen.....	4
Vertragsabschluss.....	4
Rücktritt vom Vertrag.....	4
Allgemeine Vertragsbedingungen	5
III. Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten	5
Anhang I Tarife	6
Anhang II Hausordnung	7
Verantwortung der Benutzenden	7
Bereitstellung der Räume.....	7
Öffnungszeiten	7
Abgabe der Räume	7
Haftung.....	7

Der Kirchgemeinderat, gestützt auf Art. 24, Abs. 5 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Muri-Gümligen, beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Geltungsbereich	<p>Art. 1¹ Die Reformierte Kirchgemeinde Muri-Gümligen stellt ihre Kirchen und Kirchgemeindehäuser in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Verordnung ist anwendbar auf alle kirchlichen Liegenschaften und deren Einrichtungen (nachfolgend Objekte genannt), welche sich im Eigentum oder im Besitz der Kirchgemeinde befinden und nicht ausschliesslich an Dritte vermietet oder verpachtet sind.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Die Verwaltung der Objekte, die den Kirchgemeinden zugewiesen sind, liegt in der Kompetenz des Ressorts Betrieb gemäss Anhang I des Organisationsreglements.</p>
Verwendungszweck	<p>Art. 3¹ Die Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.</p> <p>² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden,- die Benutzung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objektes vereinbar ist,- durch die Benutzung die Würde des Objektes gewahrt bleibt.- Die Kirchen und Kirchgemeindehäuser in Gümligen und Muri können denjenigen Religionsgemeinschaften, welche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB) sind, gemäss den Tarifen Mitglieder resp. Nichtmitglieder zur Verfügung gestellt werden. <p>³ Kommerzielle Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen dürfen in den kirchlichen Räumen nicht durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeindehäuser liegen in Wohnquartieren. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Mittags- und Nachtruhezeiten (12:00-13:00 Uhr und ab 22:00 Uhr) unbedingt zu beachten. Insbesondere ist nachts beim Verlassen des Hauses Lärm (auch lautes Verabschieden und geräuschvolles Wegfahren mit Motorfahrzeugen) zu vermeiden. Bei Musik und Festlärm müssen die Fenster- und Terrassentüren ab 22:00 Uhr geschlossen sein.</p>

II. Tarife und Vertragsabschluss

Tarife	<p>Art. 4 ¹ Die Tarife für die Benutzung der Objekte sind in Anhang I geregelt.</p> <p>² Mitglieder der Kirchgemeinde Muri-Gümligen und in der Gemeinde ansässige Gruppen, z.B. Stockwerkeigentümergeinschaften (Interessengemeinschaften, welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen) profitieren von günstigeren Tarifen.</p> <p>³ Die Kirchenbenutzung bei kirchlichen Handlungen (Trauungen, Bestattungen) ist für Mitglieder der reformierten Kirche kostenlos.</p> <p>⁴ Es wird unterschieden in Benutzungen für einen halben (max. 6 Std.) oder einen ganzen Tag. Am Sonntag werden immer die Gebühren für einen ganzen Tag berechnet.</p> <p>⁵ Für Zusatzaufwand wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten und anderes der Kirchgemeinde wird den Benutzenden gemäss Tarifverordnung nachträglich Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Die Benutzenden sind bei allen Anlässen für das ordnungsgemässe Parkieren sämtlicher Fahrzeuge der Besucherinnen und Besucher verantwortlich. Bei Grossanlässen verlangt die Kirchgemeinde von den Benutzenden eine Parkplatzeinweisung. Die dadurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.</p>
Kostenfreie Benutzung	<p>Art. 5 Für Sitzungen, Proben oder Hauptversammlungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Muri werden keine Gebühren in Rechnung gestellt. Wird am Anlass ein Apéro oder Essen angeboten, werden die ordentlichen Benutzungsgebühren verrechnet (Tarif für Mitglieder der Kirchgemeinde).</p>
Gebühren bei Kursen	<p>Art. 6 Kursleitende, welche Kursgeld verlangen, bezahlen einen prozentualen Anteil gemäss Anhang I des eingenommenen Kursgeldes als Benutzungsgebühr. Die Kursausschreibung ist dem Vertrag beizulegen. Es gilt ein Mindestbetrag pro reservierte Belegung gemäss Anhang I.</p>
Vertragsabschluss	<p>Art. 7 Das Benutzungsgesuch ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Dieses steht auf der Website der Kirchgemeinde unter https://www.rkmg.ch/raumreservation zum Herunterladen zur Verfügung. Über die Benutzungsgesuche entscheidet das Ressort Betrieb. Das bewilligte Benutzungsgesuch gilt als Vertrag.</p>
Rücktritt vom Vertrag	<p>Art. 8 Bei einem Rücktritt vom Vertrag</p> <ol style="list-style-type: none">bis 30 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet.29 bis 11 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte des vereinbarten Tarifs geschuldet.10 bis 0 Tage vor dem Anlass ist der ganze vereinbarte Tarif geschuldet.

Benutzungsordnung

Allgemeine Vertragsbedingungen

Art. 9 Mit ihrer/seiner Unterschrift verpflichtet sich die Benutzerin/der Benutzer:

- die Hausordnung zu befolgen (s. Anhang II)
- sämtliche Kosten von Sachschäden, Fehlalarmen etc., welche im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, zu übernehmen
- dafür zu sorgen, dass die maximale Personenzahl in den benützten Räumen nicht überschritten wird
- die freie Zu- und Wegfahrt für Notfallfahrzeuge jederzeit zu gewährleisten.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kirchgemeinderat auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.

Muri, 24. August 2015

Im Namen des Kirchgemeinderats Muri-Gümligen

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Heidi Gebauer

Christoph Wagner

Änderungen:

16. Januar 2017:

Art. 4 Abs. 6 neu, in Kraft ab 1. Januar 2017

16. Dezember 2019:

Art. 2, Art. 4 Abs. 4 – 6, Art. 5 – 7, Art. 10 Abs. 2 wird gestrichen, Anhang I und II, in Kraft ab 1. Januar 2020

Anhang I Tarife

Raum (inkl. Vor- und Nachbereitung)	Plätze	Mitglieder Kirchgemeinde Muri-Gümligen		Nichtmitglieder Kirchgemeinde Muri-Gümligen	
Kirche Gümligen Pro Belegung, an Wochentagen ab 17 Uhr	250	CHF 400.00		CHF 600.00	
Kirche Muri Pro Belegung, an Wochentagen ab 17 Uhr	160	CHF 400.00		CHF 600.00	
		halber Tag (6 Std.)	ganzer Tag	halber Tag 6 Std.	ganzer Tag
Thoracherhus:					
Saal mit Foyer	120	CHF 300.00	CHF 400.00	CHF 400.00	CHF 600.00
Saal oder Foyer	70/50	CHF 200.00	CHF 250.00	CHF 250.00	CHF 350.00
Grosse Küche zusammen mit einer Raumreservation (inkl. Geschirr für 120 Personen)		CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 300.00	CHF 400.00
Grosse Küche Alleinbenütz.		CHF 400.00	CHF 400.00	CHF 400.00	CHF 400.00
Mehrzweckraum UG	ca. 20	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 200.00
Verlängerung von 23 - 2 Uhr (nur Nacht auf Sonntag)		CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00
KGH Gümligen:					
Saal	100	CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 300.00	CHF 400.00
Küchenbenutzung		CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 150.00
KGH Muri:					
Grosser Saal	80	CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 300.00	CHF 400.00
Kleiner Saal	25	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 200.00
Küchenbenutzung (inkl. Geschirr für 80 Personen)		CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 150.00
Kurse					
Kurse	25 % des eingenommenen Kursgeldes, mindestens CHF 25.00 pro reservierte Belegung. Die Räumlichkeiten im Kirchgemeindehaus Muri werden nicht für Kurse vermietet.				
Zusätzlicher Aufwand					
Nachreinigung und/oder Zusatzaufwand nach Abnahme	CHF 60.00 pro angefangene Stunde				
Abfallentschädigung pro angefangenen 240 Liter-Container	CHF 12.00				
Instrumente und Geräte sind im Mietpreis inbegriffen					
Kirchenorgel	inkl. 2 Std. Proben, zusätzliches Stimmen geht zu Lasten Benutzer				
Klavier Steinway Gümligen	zusätzliches Stimmen geht zu Lasten Benutzer				
Musikanlage Thoracherhus	Anschluss Smartphone/Notebook möglich				
Beamer inkl. Leinwand					
TV mit DVD					
Bühnenelemente Thoracherhus	aufgestellt und weggeräumt durch Benutzer				

Anhang II Hausordnung

Verantwortung der Benutzenden	Die Benutzerinnen und Benutzer tragen zu den Räumen und ihren Einrichtungen Sorge. Sie melden der zuständigen Person verursachte oder entdeckte Schäden. Für verursachte Schäden haften die Benutzenden.
Bereitstellung der Räume	In Absprache mit der zuständigen Person sind die Benutzenden für die Bereitstellung der Räume selber besorgt.
Öffnungszeiten	sind von 08:00 bis 23:00 Uhr (am Sonntag nur bis 20:00 Uhr). Die Räume sind zur vereinbarten Zeit in gereinigtem Zustand abzugeben. Auf Gesuch hin kann für die Nacht auf Sonntag eine kostenpflichtige Verlängerung bis längstens 2 Uhr gewährt werden (nur Thoracherhus). Während der Jahresreinigung sowie über Weihnachten und Neujahr bleiben die Häuser für externe Benutzende geschlossen.
Abgabe der Räume	Nach jedem Anlass sind die Benutzenden besorgt, dass: <ul style="list-style-type: none">- Tische und Stühle gereinigt sind und der Boden gewischt ist (besenrein).- die Möblierung gemäss den Anweisungen der zuständigen Person hinterlassen wird.- nach der Küchenbenutzung sämtliches Geschirr sauber versorgt, die Einrichtungen gereinigt, der Boden besenrein hinterlassen und der Kehricht nach Anweisung der zuständigen Person deponiert wird.- die WC-Anlagen in gereinigtem Zustand abgegeben werden- alle Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht und die Türen abgeschlossen sind.
Haftung	Für Diebstähle, auch in den Garderoben, übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.